



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

**Nr. 57/2004**

Fachbereich Wirtschaftsförderung,  
Liegenschaften, Stadtmarketing

vom: 24.05.2004

## Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wurde auf der Grundlage des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) erlassen. Sie gestattet es in § 1 Abs. 1, dass abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 LadSchIG Verkaufsstellen anlässlich der Frühjahrskirmes und des Severinsmarktes auch sonntags in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

§ 1 Abs. 2 bestimmt, dass diese Verkaufsstellen am jeweils vorausgehenden Samstag bereits um 14.00 Uhr geschlossen werden müssen, sofern von der Sonderöffnungszeiten am Sonntag Gebrauch gemacht wird.

Mit dieser Bestimmung wurde allerdings lediglich die zum Zeitpunkt des Erlasses gültige Gesetzesnorm zitiert und diente so der Klarstellung.

Mit Wirkung vom 01.06.2003 wurde das LadSchIG u. a. dahingehend geändert, dass die Bestimmung, wonach die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmenden Gewerbetreibenden ihre Verkaufsstellen am vorausgehenden Samstag bereits um 14.00 Uhr zu schließen haben, aufgehoben wurde. Insofern ist dieser Hinweis in der Ordnungsbehördlichen Verordnung entbehrlich und könnte zu Irritationen führen. Er vermag allerdings auch keine rechtliche Wirkung zu entfalten, weil er gegen höherrangiges Recht verstößt.

### **Es ist daher die Aufhebung des Absatzes 2 geboten.**

Darüber hinaus wurde u.a. § 18 LadSchIG aufgehoben. Diese Bestimmung besagte, dass die Vorschriften des Gesetzes auch auf Betriebe des Friseurhandwerks, in denen Dienstleistungen angeboten werden, entsprechend anwendbar sind.

Daraus folgt eine notwendige Änderung der Bußgeldvorschrift in § 3 der derzeit geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung, in der neben den Inhabern von Verkaufsstellen auch Betriebe des Friseurhandwerks aufgeführt sind.

**Die Worte "oder eines Betriebes des Friseurhandwerks" in § 3 Abs. 1 sind demnach zu streichen.**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es sinnvoll, die derzeit geltende Ordnungsbehördliche Verordnung aufzuheben und in geänderter Fassung neu zu erlassen. Bei dieser Gelegenheit können auch die in der Präambel aufgeführten Rechtsgrundlagen aktualisiert werden.

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

## **über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

### **aus besonderem Anlass**

#### **vom**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744/FNA 8050-20), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zust. VO ArbTG) vom 25.01.2000 (SGV NRW 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2004 (GV NRW S. 38/SGV NRW 281), Ziff. 4.6.4 der Anlage hierzu sowie der §§ 27 u. 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NRW S. 410), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Kamen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

- der Sonntag innerhalb der Frühjahrskirmes  
(in der Regel der 3. Sonntag im April jeden Jahres),
- der Sonntag innerhalb des Severinsmarktes  
(der 3. Sonntag im Oktober jeden Jahres).

#### **§ 2**

- (1) Die teilnehmenden Inhaber von Verkaufsstellen verpflichten sich schriftlich,
  - die festgesetzten Öffnungszeiten einzuhalten,
  - die tariflich festgelegten Sonntagszuschläge / Mehrarbeitsvergütung zu zahlen,
  - anlässlich dieser Aktion keine Auszubildenden zu beschäftigen.
- (2) Die Teilnahme der übrigen Beschäftigten findet auf freiwilliger Basis statt.

### **§ 3**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig diese außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 4**

Die Verordnung vom 04.04.2000, zuletzt geändert am 18.12.2001, wird hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kamen,

Stadt Kamen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

Hupe